

Kreisschreiben
des Bundesrates an die Kantonsregierungen
zur Volksabstimmung vom 20. Oktober 1974
über das Volksbegehren gegen die Überfremdung
und Übervölkerung der Schweiz

(Vom 23. Juli 1974)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Euch zur Kenntnis zu bringen, dass wir den 20. Oktober 1974 – und innerhalb der gesetzlichen Schranken die vorhergehenden Tage – als Datum für die Volksabstimmung über das Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz festgesetzt haben.

Wir ersuchen Euch, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann (vgl. Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, SR 161.1, vom 17. Juni 1874, SR 162.2, vom 23. März 1962, SR 162.1 vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, SR 161.2, sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 10. Dezember 1945 und 5. Juni 1967 [BBl 1945 II 793, 1967 I 959]).

Insbesondere bitten wir Euch, dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsvorlage spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag an die Stimmberechtigten verteilt wird und dass die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und *binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet*, an die Bundeskanzlei gesandt werden. Die Stimmzettel selbst sind bis nach Erwirkung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung gehörig versiegelt aufzubewahren.

Die Protokolle haben anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (getrennt in leere und in ungültige), die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen Ja und Nein.

Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich, indem die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel abgezogen wird, und bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs, das ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins.

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses empfehlen wir Euch dringend, nachfolgendes Schema zu benützen.

Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Be- tracht fallende Stimm- zettel	Vorlage	
			leere	ungultige		Ja	Nein
		Absolutes Mehr					

Wir lassen Euch die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie bei der letzten Abstimmung. Allfällige abweichende Wünsche wollt Ihr durch Vermittlung Eurer Staatskanzlei sofort bei der Bundeskanzlei vorbringen.

Die Fernmeldedienste der PTT-Betriebe werden von uns angewiesen, die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung so rasch als möglich zu befördern. Wir ersuchen Euch daher, die in Eurem Kanton hiefür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmzahlen sofort nach der Abstimmung telefonisch oder telegrafisch an Eure Staatskanzlei oder eine andere hiefür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle sollte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons telefonisch der Bundeskanzlei angeben (Tel. 031/61 37 26 für die Ergebnisse und 031/61 37 55 für die Auskünfte am Sonntag ab 14 Uhr) und sofort brieflich bestätigen.

Die telegrafischen Meldungen, sowohl die der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die Kantonsbehörden als auch diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 23. Juli 1974

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Brugger

Der Vizekanzler:

Sauvant

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 20. Oktober 1974 über das Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz (Vom 23. Juli 1974)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1974
Date	
Data	
Seite	235-236
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 119

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.